

22. Liegt ein Verstoß gegen § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. in dem Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, wonach neu auszugebende Vorzugsaktien an einen Bankverein begeben werden sollen gegen dessen Verpflichtung, die Vorzugsaktien während einer Sperrfrist von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und während dieser Zeit beim Vorliegen übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat das Stimmrecht nur im Einklang mit diesen Beschlüssen auszuüben?

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. Juni 1923 i. S. der Vereinigten Stahlwerke v. d. B. (Bekl.) w. W. (Kl.). II 53/23.

I. Landgericht Köln, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 24. April 1920 fand eine außerordentliche Generalversammlung der Beklagten statt, in der Beschlüsse gefaßt wurden über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die Übernahme der Lantiemsteuer auf die Gesellschaft sowie über die Ermächtigung des Aufsichtsrats zu allen zur Durchführung der ergangenen Beschlüsse notwendigen Maßnahmen. Nach dem aufgenommenen Protokoll führten die in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre mit Stammaktien zum Nennbetrage von 11 530 000 *M* und mit jungen Aktien zum Nennbetrage von 7 122 000 *M* 18 652 Stimmen. In der Versammlung wurde zunächst von den Inhabern der alten Aktien außerhalb der angekündigten Tagesordnung einstimmig beschlossen, daß zur Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der jungen Aktien, die noch nicht ausgemittelt waren, diejenigen Personen legitimiert sein sollten, die nach der Bescheinigung einer Hinterlegungsstelle die Kassenquittung einer Bezugsstelle über die geleistete erste Einzahlung hinterlegt hätten oder aber eine solche Kassenquittung selbst vorlegen würden. Sodann wurde mit allen übrigen gegen 3718 Stimmen die Erhöhung des Grundkapitals um weitere 6 000 000 *M* durch Ausgabe von 6000 auf den Namen lautenden, nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats übertragbaren Vorzugsaktien unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen. Nach dem Beschlusse gibt jede Vorzugsaktie 3 Stimmen und erhält von dem jährlichen Reingewinn vorab einen auf 6% für das Jahr beschränkten Gewinnanteil auf den Nominalbetrag und im Falle der Auflösung der Gesellschaft einen auf 115% ihres Nominalbetrages beschränkten Anteil am Gesellschaftsvermögen. Die Einziehung der Vorzugsaktien ist, wie es in dem Beschlusse ferner heißt, auch in Teilbeträgen und im Wege der Kündigung oder Auflösung, zu 115% ihres Nennbetrags zulässig. Der Beschluß lautet dann weiter:

„Die gesamten 6000 Stück neuer Vorzugsaktien werden an den A. Schaaffhausenschen Bankverein, Aktiengesellschaft in Köln, begeben, der sich verpflichtet, dieselben sofort, nachdem die Kapitalerhöhung von der Generalversammlung beschlossen und staatlich genehmigt ist, zum Kurse von 115% zu zeichnen und den Schlusstempel zu tragen, während die übrigen mit der Kapitalerhöhung verbundenen Kosten zu Lasten der Gesellschaft gehen. Voraussetzung der Begebung an das genannte Bankhaus ist, daß dieses sich verpflichtet, die Vorzugsaktien während einer Sperrzeit von 10 Jahren nicht an den Markt zu

bringen und das Stimmrecht während dieser Zeit, falls übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erzielt werden, im Einklang mit diesen auszuüben, andernfalls aber sich der Abstimmung zu enthalten; diese Bestimmung gilt nicht für Beschlüsse, durch welche die Vorrechte der Vorzugsaktien beseitigt oder geändert werden sollen. Wenn Wahlen zum Aufsichtsrat zur Abstimmung kommen, hat sich der Vorstand der Mitwirkung bei der dahingehenden Beschlusfassung zu enthalten."

Der Kläger, welcher Aktionär der Beklagten ist, legte ausweislich des Protokolls sowohl gegen diesen Beschluß als auch gegen die sämtlichen übrigen Beschlüsse zu der Tagesordnung Widerspruch ein. Mit der rechtzeitig erhobenen Anfechtungsklage beantragt er, die sämtlichen Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. April 1920 für nichtig zu erklären. Er vertritt die Auffassung, daß der Beschluß betreffend das Stimmrecht der jungen Aktien gegen den Gesellschaftsvertrag und das Gesetz verstoße. Sämtliche Beschlüsse seien aber auch deshalb ungültig, weil sie unter Anwendung unerlaubter und unlauterer Mittel zustande gekommen seien. Im einzelnen macht der Kläger geltend, daß sogenannte Legitimationsaktionäre mitgestimmt hätten, daß der Beschluß, betreffend die Übernahme der Lantiemesteuer auf die Gesellschaft, gegen § 138 HGB. verstoße, und daß der Beschluß über die Ausgabe von 6000 Stück Vorzugsaktien nicht nur sittenwidrig sei, sondern auch eine nach § 317 HGB. strafbare Gesetzesverletzung darstelle.

Das Landgericht erklärte den Beschluß betreffend die Ausgabe von 6000 Vorzugsaktien für nichtig, wies dagegen im übrigen die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurück, letztere indes mit der Maßgabe, daß der Beschluß der Generalversammlung zu Punkt 4 der Tagesordnung insoweit für nichtig erklärt wird, als er sich auf die durch den Beschluß zu Punkt 1 der Tagesordnung notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags bezieht.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Die Klage wurde im ganzen Umfang abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet in Übereinstimmung mit dem Landgericht durch den Beschluß betreffend die Ausgabe von 6000 Vorzugsaktien den § 252 HGB. als verletzt, wonach jede Aktie das Stimmrecht gewährt. Durch den oben wörtlich wiedergegebenen Teil des Beschlusses wird nach Auffassung des Berufungsgerichts der Aktionär in der Ausübung des Stimmrechts in einer Weise beschränkt, die dessen Aufhebung gleichkommt. Das Berufungsgericht führt weiter aus, es liege nicht eine bloße Mitteilung der Bedingungen für den ab-

zuschließenden Begebungsvertrag über die neuen Aktien und die Entgegennahme dieser Mitteilung durch die Generalversammlung vor, diese selbst habe vielmehr die Beschränkung des Stimmrechts unzulässigerweise bestimmt; der Beschluß sei als ein einheitlicher in vollem Umfange für nichtig zu erklären.

Mit Recht bekämpft die Revision diese Auffassung als rechtsirrig. Die Begebung der Vorzugsaktien an den Schaffhausenschen Bankverein sollte nach dem Beschlusse unter der Voraussetzung erfolgen, daß dieser sich schuldrechtlich verpflichte, die Vorzugsaktien während einer Sperrfrist von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und das Stimmrecht während dieser Zeit nur in der im Beschlusse bezeichneten Weise beschränkt auszuüben. Die vom Schaffhausenschen Bankverein in dem abzuschließenden Vertrage zu übernehmenden, von der Generalversammlung beschlossenen Vertragsbedingungen sind verschieden von den in die Satzung gehörigen Bestimmungen. Es handelt sich um einen neben der Satzung herlaufenden Sondervertrag zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär. Die Zulässigkeit derartiger Sonderverträge an sich ist in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannt; die Grundsätze des Aktienrechts gelten für sie nicht. Daß den Vorzugsaktien unbedingt anhaftende Stimmrecht wird durch den Sondervertrag sachlich nicht berührt. Ein Verstoß des Bankvereins gegen die vertragswäßig übernommene Verpflichtung der Stimmenthaltung würde die Stimmabgabe in der Generalversammlung nicht ungültig machen. Danach ist der Revision darin beizutreten, daß es aktienrechtlich nicht angängig ist zu sagen, die Generalversammlung habe durch ihren Beschluß das Stimmrecht der Vorzugsaktien vollständig beseitigt und damit gegen § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. verstoßen.

Gegen den ersten Teil des Beschlusses erhebt das Berufungsgericht vom Standpunkt des materiellen Aktienrechts kein Bedenken. Der Kläger hat hiergegen auch besondere Anfechtungsgründe nicht geltend gemacht, es sei denn, daß man annehmen wollte, er habe die Anfechtung auch auf den Ausschluß des Bezugsrechts und die Verleihung eines höheren Stimmrechts für die Vorzugsaktien gestützt.

Der Ausschluß des Bezugsrechts der alten Aktionäre vermag als solcher allein nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anfechtung des Kapitalerhöhungsbeschlusses nicht zu begründen (RGZ. Bd. 105 S. 373). Auch das den Vorzugsaktien ein höheres Stimmrecht beigelegt wurde als den alten Aktien, ist an sich rechtlich bedenkensfrei, wenn es sich bei den neu zu schaffenden Vorzugsaktien um eine besondere „Aktiengattung“ im Sinne der §§ 252 Abs. 1 Satz 4 und 185 HGB. handelt. Das trifft aber hier zu. Ob „Aktiengattungen“ entgegen der herrschenden Auffassung allein durch Beilegung verschieden hohen Stimmrechts geschaffen werden können, braucht nicht entschieden

zu werden, da tatsächlich hier noch andere rechtliche Unterschiede, namentlich bezüglich der Übertragung (hier Namensaktien, im übrigen Inhaberaktien), der Verteilung des Gewinnes sowie der Beständigkeit des Mitgliedschaftsrechts, vorhanden sind.

Der Auffassung des Klägers, daß der Beschluß der Generalversammlung über die Ausgabe von 6000 Stück Vorzugsaktien in seiner Gesamtheit oder doch in seinem zweiten Teile sittenwidrig sei, und in seinem zweiten Teile eine nach § 317 HGB. strafbare Gesetzesverletzung darstelle, kann nicht beigetreten werden.

Für die Annahme der Sittenwidrigkeit bietet das Vorbringen des Klägers keine genügenden Anhaltspunkte. Darüber, ob der Beschluß im Interesse der Gesellschaft liegt, hat allein die Generalversammlung zu befinden. Wenn die Mehrheit sich ihre Stellung planmäßig zu sichern bestrebt war, so enthält das, weil die Anwendung unzulässiger Mittel nicht dargelegt worden ist und in dieser Beziehung auch sonst nichts vorliegt, was zu Bedenken Anlaß geben könnte, keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Ein solcher kann auch nicht darin allein gefunden werden, daß nach dem Begebungsvertrage der Bankverein die schuldrechtliche Verpflichtung übernehmen sollte, die neuen Aktien innerhalb einer Sperrfrist von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und das Stimmrecht zugunsten von Vorstand und Aufsichtsrat nur in der näher angegebenen Weise auszuüben. Daß dadurch irgendwelche unlautere Machenschaften gefördert werden sollten, erhellt nicht.

Ein gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung mit dem Schaaffhausenschen Bankverein abgeschlossener Begebungsvertrag erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 317 HGB. (vgl. RG. bei Bauer, Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften, Bd. 21 S. 277). Der Begebungsvertrag sollte davon abhängig sein, daß der Bankverein sich schuldrechtlich verpflichtet, das Stimmrecht in der angegebenen Weise auszuüben. Es wird dem Bankverein als künftigen Aktionär, aber nicht, wie dies § 317 HGB. verlangt, neben seinen Aktienrechten ein besonderer Vorteil für die in der erwähnten Weise zu bewirkende Ausübung des Stimmrechts zugebilligt.

In formeller Hinsicht erachtet das Berufungsgericht den Beschluß für einwandfrei, wie aus den Ausführungen hervorgeht, mit denen es an anderer Stelle die vom Kläger auch gegen diesen Beschluß gerichteten Angriffe (wegen Mitstimmens gewisser Aktionäre) zurückweist. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die beiden Angriffe des Klägers als nicht geeignet zur Begründung der Anfechtung erachtet, einmal weil der Kläger gegen den Beschluß betreffend das Stimmrecht hinsichtlich der jungen Aktien keinen Widerspruch erhoben, ihm vielmehr zugestimmt habe, und ferner weil er, soweit das

Mitstimmen von sogenannten Legitimationsaktionären in Betracht kommt, es an den erforderlichen Darlegungen dafür habe fehlen lassen, daß überhaupt Aktien durch andere Personen als ihre Eigentümer vertreten gewesen seien.